



Entscheidung

In der Sache

Kevin Strauss

– Beteiligter –

geboren am 31.01.1989

Verein: Sportverein DJK Holzbüttgen e.V.
Abteilung Floorball
c/o Herr Philip Jesse
Bruchweg 11
41564 Kaarst-Holzbüttgen

wegen Matchstrafe 3

am 19.03.2016 bei der Partie zwischen TV Eiche Horn Bremen und DJK Holzbüttgen
in Bremen

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden
Richter Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer
Jan Siebenhüner und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des
schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von zwei Spielen (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren 2. Bundesliga, insbesondere Play down und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu leisten.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von**

EUR 50,00 zu zahlen.

- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 19.03.2016 bei der Partie zwischen TV Eiche Horn Bremen und DJK Holzbüttgen, geleitet durch die Schiedsrichter Martin Günther und Dirk Wall, kam es im letzten Drittel (Spielzeit: 01:52) zu einem Nachhintertreten des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Mannschaft von Bremen (Noah Ehrenfried), der in seiner Stellungnahme vom 21.03.2016 von einer leichten Berührung am Bein sprach, welches ihm zum Straucheln brachte, worauf die Schiedsrichter eine MS 3 verhängten. Der Schiedsrichter Martin Günther nahm diese Aktion ebenfalls so wahr. Er wies darauf hin, dass das Vergehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Spielgeschehen stattfand, da sich der Ball weit in der Bremer Hälfte befand. Er beschrieb die Bewegung des Beines des Beteiligten als aktives Treten nach hinten in Richtung des Gegenspielers Noah Ehrenfried. Es wurde Absicht unterstellt.

Der am Spiel beteiligte Schiedsrichter Dirk Wall hat sich als Beisitzer der VSK für befangen erklärt und hat demzufolge an der Entscheidungsfindung nicht mitgewirkt.

- II. Aufgrund der Ausführungen des Spielers Noah Ehrenfried und des Schiedsrichters Martin Günther geht die VSK davon aus, dass es sich ein gezieltes Verhalten der Beteiligten handelt. Dagegen spricht auch nicht die Stellungnahme des beteiligten vom 21.03.2106, der selbst ein absichtliches Handeln in Form eines Sperrens schildert. Der Schiedsrichter Martin Günther hat die Situation aus einer Entfernung von ca. 10 m gesehen und detailliert beschrieben.

Demzufolge geht die VSK von einem extrem unsportlichen Verhalten gem. Ziff. 6.17 Nr. 4 SPRGK aus. Gem. Ziff. 6.16 SPRGK wird bei Ausspruch eines Matchstrafe 3 der betroffene Spieler immer mit einer Sperre für mind. ein Pflichtspiel im nächsten Spiel und im gleichen Wettbewerb bestraft. Die VSK kann eine weitere Strafe festlegen. Die VSK sieht hier die Erhöhung der Sperre auf zwei Spiele und eine Erhöhung der Geldbuße auf insgesamt EUR 150,00 für das Vergehen als angemessen an.

- III. Der Beteiligte wird für die nächsten beiden Pflichtspiel des Wettbewerbs 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Play down und mögliche Relegationsspiele - gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit ggf. auch für das erste Spiel der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu leisten. Gem. § 7 Punkt 3 GBO ist bei einer MS 3 eine Strafe von mind. 75,00 € zu zahlen. Dies ist eine Mindestgebühr, die unter Beachtung der Regelung des § 14 REO durch die Verbandsspruchkammer auch angehoben werden kann. Als angemessen wird hier die Anhebung um weitere EUR 75,00 gesehen.

Gem. § 14 Satz 1 und 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereines für die ausgesprochene Strafgebühr sowie für die Verfahrenskosten angeordnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO.

Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 S. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Der Beteiligte sowie der Verein des Beteiligten können innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer schriftlich eine ausführliche Begründung verlangen. Diese ist kostenpflichtig (mind. EUR 50,00).

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Manuela Wagner, Im Gesenk 13, 31275 Lehrte zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 19 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

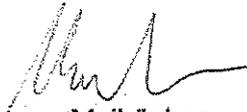


Ralf Kühne -
Vorsitzender



Stephan Schienemann
Stellv. Vorsitzender

Jan Siebenhüner
Beisitzer



Lars Maibücher
Beisitzer